

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 1 (1825)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Vermächtnisse des sel. Herrn Alt-Landseckelmeister Tobel  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542351>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

eigen, und dieser und seiner Uneigennützigkeit ist es zuzuschreiben, daß er sich nicht ein sehr großes Vermögen erwarb. Edlere Güter: die Zufriedenheit seines Herzens, Tugend und der Nachruhm Aller, die ihn kannten, sind ihm aber in die Ewigkeit nachgefolgt.

V e r m å c h t n i s s e 378654  
des sel. Herrn Alt-Landseckelmeister Tobler.

Unser Land hat im Laufe dieses Monats einen Mann verloren, der schon durch seine verschiedenen Aemter, die er früher bekleidet hatte, und durch seinen ausgezeichneten Reichthum bedeutend gewesen war, der sich aber besonders durch reiche Schenkungen bei seinen Lebzeiten und durch die glänzenden Vermächtnisse, welche sein letzter Wille enthielt, einen Namen erworben hat, der unsterblich in allen Fahrbüchern unserer Geschichte fortleben wird, und folglich auch in diesen seine Stelle finden soll. Den 14. Heumonat starb Herr Alt-Landseckelmeister J. C. Tobler von Heiden, und wurde unter dem Zuströmen einer seltenen Menschenmenge den 18. dieses Monats im Speicher, wo er später gewohnt hatte, feierlich zur Erde bestattet. Wir gedenken diesen Blättern in der Folge einen ausführlicheren Nekrolog des merkwürdigen Mannes einzubringen, und wollen gegenwärtig unsren Lesern nur die Vermächtnisse mittheilen, welche in unserer ganzen Gegend die allgemeine Theilnahme so lebhaft angesprochen haben. Vorläufig bemerken wir aber, daß hier, wie in den Personalien, welche der Leichenpredigt angehängt waren, die Schenkungen nicht genannt sind, welche der Selige bei seinen Lebzeiten gemacht, und die schon im Jahre 1822 seiner Vatergemeinde Heiden ungefähr 50,000 Gulden eingetragen hatten.

In seinem Testamente vergabte er:

- I. Der Gemeinde Heiden, außer nachbenannten Gebäuden, Waldungen u. s. w., die Summe von 70,000 fl.

Der Wille des Gebers hat über diese Summe verfügt, wie folgt:

1) Der früher von ihm gestifteten und ausgestatteten Waisen- und Armenanstalt vergabte er nochmals 15,000 fl. Bei dem ansehnlichen Kapital, das diese Anstalt schon besaß,\* ) ist diese neue Vergabung vornehmlich zur Aushülfe für besonders drückende Zeiten bestimmt; es dürfen aber nur die Zinsen davon verwendet werden, und selbst für den Fall, daß das Vermögen der Anstalt durch Brandungslück leiden sollte, sind für die Wiederherstellung desselben die nöthigen Verfügungen getroffen. Wenn von den Zinsen Vorschuß vorhanden ist, so mag dieser dazu benutzt werden, fähige Knaben zu Handwerkern, nöthigen Falls auch zu Schullehrern für die Gemeinde Heiden bilden zu lassen; vor ihrer Verheirathung haben aber dieselben der Anstalt die erhaltene Unterstützung zinsfrei wieder zurück zu erstatten.

2) Die Summe von 15,000 Gulden ist zur Erzielung einer guten Verwaltung der Waisen- und Armenanstalt zu Heiden bestimmt, und es sollen die Zinsen derselben zur billigen Belohnung der mit dieser Verwaltung verbundenen Mühe dienen. An der Spize der Anstalt steht nämlich eine Waisen- und Armenverwaltung, aus dem Ortspfarrer, den sämmtlichen Vorstehern und einem Waisenschreiber bestehend, der die oberste Aufsicht aufgetragen ist, die sich deshalb jährlich wenigstens einmal zu versammeln, und wofür jedes Mitglied eine Gebühr von 2 fl. 30 kr. zu beziehen hat. Mit der näheren Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt ist sodann die Waisen-Kommission beauftragt. Diese besteht aus dem Ortspfarrer, dem zweiten Hauptmann, zwei Gemeindräthen und demselben Waisenschreiber, welcher der Oberbehörde beigegeben ist. Dieser Kommission steht die gesammte, ausführlich entwickelte ökonomische Besorgung der Anstalt, und

---

\* ) Ausser den Gebäuden und bedeutenden Liegenschaften beträgt das Kapital derselben nunmehr 40,000 Gulden.

die Aufsicht über das Vertragen aller Angehörigen derselben zu. Sie hat sich deshalb alle Monate wenigstens einmal zu versammeln, und alle Wochen soll eines ihrer Mitglieder die Anstalt besuchen. Jedes Mitglied hat dafür jährlich 24 Gulden zu beziehen, wozu noch 28 Gulden für den Ortspfarrer kommen, der über den Unterricht und den religiösen und sittlichen Zustand der Anstalt besonders zu wachen, und für seine gesammte Mühe also jährlich 52 Gulden zu beziehen hat. Auch dem Gehalte des Waisenschreibers, der von dem Ortspfarrer und den Vorstehern gewählt wird, sind noch 44 Gulden beigefügt, die denselben auf 68 Gulden erhöhen. Den Waisen-Eltern ist, je nach den Verhältnissen, eine jährliche Besoldung von 150 — 250 Gulden angewiesen. Ist der Waisenvater unverheirathet, so versieht eine tüchtige Waisenmagd die der Waisenmutter zustehenden Geschäfte.

3) Dem von ihm gestifteten Provisorate der Gemeinde Heiden, das seinen Namen tragen soll, vermachte der Selige, außer seinem freundlich renovirten väterlichen Hause, sammt Garten, Boden und Waschhaus u. s. w., die Summe von 25,000 Gulden. Aus den Zinsen dieses Kapitals soll die Besoldung des Provisors bestritten werden, die einsweilen jährlich auf 600 Gulden festgesetzt ist; ferner die Unterhaltung des Hauses, jährlich 24 Gulden für Heizung des Schulzimmers, die Anschaffung der Unterrichtsmaterialien, welche der Provisor bedarf, und die Vermehrung der Provisorats-Bibliothek. Auch dem Verwalter des Vermögens dieser Anstalt soll eine anständige Besoldung ausgemittelt werden. Würde über das Provisorat etwas gegen den Willen seines Stifters verfügt, oder dasselbe mit irgend einer andern Anstalt vereinigt, so fällt das gesammte Vermögen an die Erben desselben zurück.

4) Zu Bestreitung nachfolgender Besoldungen, deren Zweck eine gute Verwaltung der verschiedenen Gemeindesanstalten in Heiden ist, bestimmte der Testator die Summe von 10,000 Gulden. Ein jeweiliger Ortspfarrer bezieht aus

dem Ertrage dieses Kapitals jährlich 100 Gulden für seine Aufsicht über das Provisorat, die Schulen und Repetirschulen.\*). Die beiden Hauptleute und der Gemeindschreiber beziehen jährlich jeder 50 Gulden, und jeder der acht übrigen Vorsteher ebenfalls jährlich 12 fl. 30 kr. Dafür liegt ihnen ein genaues Haushalten über die Gemeindsgüter ob, und sie können desto strenger zur Vergütung jedes Schadens angehalten werden, der durch ihre Nachlässigkeit entstehen sollte. Alljährlich im Monat Mai, an einem Sonntage Nachmittag, soll eine Gemeindesammlung gehalten werden, die aus allen Gemeindgenossen von Heiden besteht, welche auf dem Steuerrodel stehen, und ihre Steuern bezahlen; solche die nicht steuern und die Beisassen bleiben davon ausgeschlossen. Dieser Versammlung soll die Stiftungs-Urkunde des Verwaltungs-Kapitals vorgelesen, und über den Zustand aller Gemeindskapitalien, der Kirchen-, Waisen-, Armen-, Provisorats- und Schulgüter Rechenschaft abgelegt werden.

5) Den Schulen der Gemeinde Heiden kommen aus den genannten Vermächtnissen 5000 Gulden zu. Davon sind 2000 Gulden für die Schule in Bissau, welche der Selige gestiftet hate, bestimmt, und es soll der Gehalt des Schullehrers um 30 kr. wöchentlich erhöht und somit auf 4 Gulden gebracht werden. Der Schule im Dorfe sind 1000 Gulden und ebensoviel derjenigen in der Zelg ausgesetzt. Den ärmsten Schulkindern sollen die nothwendigen Schulbücher angeschafft werden. Die übrigen 1000 Gulden sind für die Bezahlung eines Stücks Bodens bestimmt, das dem Provisorat und der Schule im Dorf zudienen und zu Pflanzungen benutzt werden soll.

Außer diesen Summen vermachte der Selige der Gemeinde Heiden, zum Besten ihrer Kirche, ihrer Schul- und

---

\*.) Mit obigen 52 Gulden ist also die jährliche Besoldung des Pfarrers durch diese Vermächtnisse um 152 Gulden erhöht worden.

Waisenanstalten, auch seine bedeutenden, in der Gemeinde liegenden Waldungen.

II. Das ganze Vermächtniß an die Gemeinde Speicher beträgt 22,000 Gulden.

Ueber dieses enthält das Testament nachfolgende Bestimmungen:

Die Summe von 20,000 Gulden ist für die Schulen im Speicher bestimmt, soll aber nicht zum Bau eines Schulhauses verwendet werden dürfen. Wenn es die Herren Vorsteher gut finden, so mag diese Summe zur Errichtung einer höhern Lehranstalt für Knaben dienen. Als Lehrfächer einer solchen Anstalt werden Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache, Briefe und Aufsätze, französische Sprache, Rechnen, Buchhaltung, Geschichte, Erdbeschreibung und die Anfangsgründe der Geometrie bezeichnet. Indessen mögen die Zinse des gesammten Kapitals zur Besoldung der Schullehrer, zu unentgeldlicher Anschaffung der nöthigen Bücher für arme Knaben und zur Errichtung guter und bequemer Schulstuben benutzt werden, diese Schulstuben aber zu keinem andern Zwecke dienen, als zum Schulhalten.

2) Dem Kirchengute sind von obiger Summe 1500 fl. bestimmt, und es soll aus ihrem Ertrage die Besoldung des Pfarrers um einen Gulden wöchentlich erhöht werden.

3) Die übrigen 500 Gulden sollen durch die Herren Vorgesetzten an die im Speicher wohnenden Armen, auf einmal und ohne einige Rücksicht, ob sie Gemeindsgenossen oder Beisassen seyen, vertheilt werden.

III. Die Kantonsschule in Trogen wurde mit einem Vermächtnisse von 3500 fl. bedacht, und die Bedingung beigefügt, daß allezeit ein Knabe von Speicher ohne Lehrgeld den Unterricht in derselben genießen möge.

IV. Den ärmsten Schulen in Wolfhalden ist ein Vermächtniß von 1000 Gulden, den Schulen in Walzenhausen ebenfalls 1000 Gulden, denjenigen in Grub auch

1000 Gulden, eben soviel den Schulen in Nehetobel und 500 Gulden derjenigen in Rüthi, bei der Kirche, bestimmt, so daß die Vermächtnisse an diese fünf Gemeinden auf 4500 Gulden sich belaufen.

---

### W a s s e r s c h a d e n.

Ein ungewöhnlicher Regenguß, der sich den 8. Heumonat von Abends 7 Uhr an die ganze Nacht hindurch über die Alpen und Thäler verbreitete, schwelte die Sitter und alle kleineren Bäche, die sich in dieselbe ergießen, zu einer Höhe an, die seit 75 Jahren nie mehr Statt hatte. Der verflossene Tag war trübe und regnerisch gewesen, die Luft am Abend schwül, der Regen aber nicht mit Blitz und Donner begleitet. Der an beiden Ufern der Sitter verursachte Schaden ist sehr groß, indem viele Wuhren weggerissen, eine Brücke aus ihrer Lage verrückt, ein Gaden weggeführt, viele gute Erde weggeschwemmt und große Strecken der angränzenden Güter mit Sand und Steinen bedeckt wurden. Zum Glücke verlor Niemand dabei das Leben. Auch in Urnäsch soll großer Schaden entstanden seyn.

---

### E x c o m m u n i c a t i o n.

In der Gemeinde Oberegg wurde Sonntags den 3. Juli ein gewisser Sebastian Sonderegger, der früher eine Zeitlang die Stelle eines Gemeindeshauptmanns bekleidet hatte, wegen beharrlicher Übertretung der Fastengebote excommunicirt.\*)

Schon vor anderthalb Jahren hatte er gegen einen Pater Kapuziner, dem er beichten wollte, behauptet, daß Verbot des Fleischessens an gewissen Tagen sey nur mensch-

---

\*) D. h. von aller Theilnahme an Andachtsübungen und Gebräuchen der Kirche völlig ausgeschlossen.